

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 27.08.2018/ 11.09.2018

Beratung:	x Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am: 13.09.2018
	x Hauptausschuss	Sitzung am: 25.09.2018
Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 09.10.2018 Beschluss-Nr.: S 23/ 395/ 18

Betreff: **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse
an Sonntagen im Jahre 2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der beiliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird der 27. Oktober 2019 aus Anlass eines regionalen Ereignisses für die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau, Chausseestraße 1, 15745 Wildau als verkaufsoffener Sonntag festgesetzt.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I/17, Nr.8) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch weitere Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen. Gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an jährlich einem Sonn- oder Feiertag von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Das Management des A10 Centers hat im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. am 21.06.2018 mitgeteilt, dass am 27. Oktober 2019 zum fünften Mal die Kunstmesse „A10 ART“ stattfindet, aus deren Anlass die Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag beantragt wird.

Für das Jahr 2019 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen aus regionalem Anlass für keinen weiteren Sonntag für das o.g. Gebiet beantragt.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/ 96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I/ 16, Nr. 5) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß der Übereinkunft zwischen Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., der IHK, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) sowie der Gewerkschaft ver.di vom November 2012 wurden die o.g. Institutionen/ Einrichtungen sowie die beiden großen Kirchen am Verfahren beteiligt.

Die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB), der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg und das Katholische Büro Berlin-Brandenburg haben sich für die Beteiligung am Verfahren bedankt und mitgeteilt, dass sie zu dem vorliegenden Entwurf hinsichtlich der geplanten Öffnung aus Anlass des regionalen Ereignisses keine Bedenken anzumelden haben.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirche bei den Ländern Berlin und Brandenburg hat durch Schriftsatz vom 10.09.2018 allerdings nochmals auf die grundsätzliche Bedeutung des Sonntages für die Kirche hingewiesen.

Lediglich die Geschäftsführung des ver.di-Bezirk Cottbus lehnt die Öffnung der Geschäfte an vorstehend benannten Sonntag im Jahre 2019 ab.

Die Gewerkschaft verweist neben der religiösen Funktion auch hier auf die soziale Bedeutung des Sonntages und mahnt eine Abwägung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit den wirtschaftlichen Interessen der Händler und den Einkaufsinteressen der Kunden und Kundinnen an.

Auch das Vorliegen eines regionalen Ereignisses, welches nicht nur die Einwohner der Stadt Wildau anzieht, sondern auch einen beträchtlichen auswärtigen Besucherstrom hervorruft, wird wiederum nicht anerkannt und belastbares Zahlenmaterial zu den Besucherströmen angemahnt.

Dieses Zahlenmaterial liegt der Verwaltung bei Erarbeitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung nunmehr vor und wurde ver.di am 24.08.2018 zur nochmaligen Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung des ver.di-Bezirk Cottbus hat bis zum 11.09.2018 von ihrem nochmaligen Äußerungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs.1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) sind die Ergebnisse der schriftlichen Anhörungen auf der Homepage der Stadt Wildau zu veröffentlichen. Die Beteiligten wurden durch Schreiben vom 28.08.2018 über die beabsichtigte Veröffentlichung informiert und haben dem nicht widersprochen, sodass die entsprechenden Stellungnahmen vor der Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2018, auf der die ordnungsbehördliche Verordnung behandelt wird, veröffentlicht werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des § 5 Abs.2 BbgLÖG zulässig.

Die Kunstmesse „A10 Art“, die 2019 bereits zum fünften Mal stattfindet, ist, wie der Name schon sagt, eine Veranstaltung, welche auf das A 10 Center bezogen ist. Die Kunstszene aus der Region stellt sich vor und verwandelt das Center in eine Kunstgalerie. Als Höhepunkt stehen die Künstler am Sonntag den Besuchern selber zu Gesprächen, Tipps, Anregungen und Fragen zur Verfügung. Das Center wird in dieser Zeit zur Kunstgalerie und Begegnungsstätte zwischen Künstlern und Besuchern, die nicht nur aus Wildau sondern aus einem weiten Umfeld anreisen. So zieht diese Messe an dem Tag der Sonntagsöffnung mehr als doppelt so viele Besucher an als üblich. Erfahrungen der letzten Jahre belegen, dass bereits vor der Veranstaltung in Fachzeitschriften (z.B. Kunstblitz) für die Kunstmesse geworben wird und so Wildau zu einem festen Bestandteil der Kunstszene wird.

Die Veranstaltung kann damit als regionales Ereignis anerkannt werden und rechtfertigt es, dass am 27.Oktober 2019 die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet werden.

Verkaufsstellen außerhalb des A10 Center sind von dem regionalen Ereignis nicht betroffen und dürfen daher am 27. Oktober 2019 nicht öffnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen: x
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2019

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2018 für das Gebiet des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgendem Sonntag im Jahr 2019 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

27. Oktober 2019 - Kunstmesse „A10 ART“

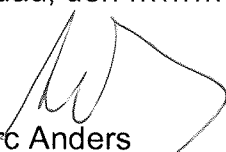
§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 09/10/19.....



Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



Verkündungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018", Beschluss S23/395/18 der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2018, ausgefertigt am 09.10.2018, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 09.10.18.....



Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

